



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.2.2014  
COM(2014) 91 final

ANNEX 3

**ANHANG**

**ANHANG III  
ZUSATZPROTOKOLL  
ZUM ABKOMMEN  
ZWISCHEN DEM KÖNIGREICH NORWEGEN  
UND DER EUROPÄISCHEN UNION  
ÜBER EINEN NORWEGISCHEN FINANZIERUNGSMECHANISMUS FÜR DEN  
ZEITRAUM 2009-2014 ANLÄSSLICH DER BETEILIGUNG  
DER REPUBLIK KROATIEN  
AM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM**

**zum**

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates**

**über den Abschluss - im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten -  
eines Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen  
Wirtschaftsraum und des dazugehörigen Protokolls anlässlich des Beitritts der Republik  
Kroatien zur Europäischen Union**

**ANHANG III**

ZUSATZPROTOKOLL  
ZUM ABKOMMEN  
ZWISCHEN DEM KÖNIGREICH NORWEGEN  
UND DER EUROPÄISCHEN UNION  
ÜBER EINEN NORWEGISCHEN FINANZIERUNGSMECHANISMUS FÜR DEN  
ZEITRAUM 2009-2014 ANLÄSSLICH DER BETEILIGUNG  
DER REPUBLIK KROATIEN  
AM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

DIE EUROPÄISCHE UNION

und

DAS KÖNIGREICH NORWEGEN –

GESTÜTZT AUF das Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2009-2014,

GESTÜTZT AUF das Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum –

BESCHLIESSEN, Kroatien in den norwegischen Finanzierungsmechanismus 2009-2014 einzubeziehen

UND DIESES PROTOKOLL ZU SCHLIESSEN:

## ARTIKEL 1

(1) Das Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2009-2014, im Folgenden „das Abkommen“, gelten sinngemäß für die Republik Kroatien.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten die Absätze 2 und 3 des Artikels 3 des Abkommens nicht.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt Artikel 6 des Abkommens nicht. Verfügbare Mittel, die für Kroatien bestimmt waren und nicht gebunden wurden, werden anderen Empfängerstaaten nicht neu zugewiesen.

## ARTIKEL 2

Im Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 30. April 2014 werden im Rahmen des vorgesehenen finanziellen Beitrags für die Republik Kroatien 4,6 Mio. EUR zusätzlich bereitgestellt; diese Mittel werden ab Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Übereinkommens über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens und dieses Protokolls zur Bindung in einer einzigen Tranche bereitgestellt.

## ARTIKEL 3

Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Es tritt am Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde in Kraft, sofern die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde für das Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum auch hinterlegt wurde.

## ARTIKEL 4

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und norwegischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt; dieses übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Brüssel am [... 2013]

Für die Europäische Union

Für das Königreich Norwegen